

BESCHRÄNKTE GARANTIE FÜR KRISTALLINE PHOTOVOLTAIKMODULE VON Q CELLS

Gültig ab 1. November 2018

Diese eingeschränkte Garantie („eingeschränkte Garantie“) wird von Hanwha Q CELLS and Advanced Materials Corp., #1329 Daegum-ro, Geumwang-Eup, Eumseong-gun, ChungCheongbuk-do, Korea 369-901, oder ihren Rechtsnachfolgern oder Zessionaren („HQC“) gegeben und gilt ausschließlich für Q CELLS Solarmodule (gemäß Festlegung in Abschnitt 1 a).

1. GELTUNGSBEREICH

a. Produkte

In dieser beschränkten Garantie werden als Q CELLS Module jene Photovoltaikmodule der Marke Q CELLS definiert, die von HQC oder ihren autorisierten Herstellern hergestellt und innerhalb der Europäischen Union (außer Anguilla, Bermudas, Jungferninseln, Britisches Territorium im Indischen Ozean, Falklandinseln, Kaimaninseln, Montserrat, Pitcairnsinseln, St. Helena, Ascension und Tristan da Cunha, Südgeorgien und Südliche Sandwichinseln, Turks- und Caicosinseln, Clipperton, Französisch-Guayana, Französisch-Polynesien, Französische Süd- und Antarktisgebiete, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Neukaledonien, Réunion, Saint-Barthélemy, Saint-Martin, St. Pierre und Miquelon, Wallis und Futuna, Aruba, Curaçao, Sint Maarten, Bonaire, Saba und Sint Eustatius, Bouvetinseln, Kanarische Inseln, Ceuta, Melilla, Selvagens-Inseln, Grönland, Jan Mayen, Svalbard, Färöer Inseln, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Gibraltar, Azoren, Madeira), Kanada, Norwegen, der Schweiz und der Türkei vertrieben und installiert werden und zu folgendem Produkttyp gehören:

- Q.PEAK-G4.4, Q.PEAK-G4.5
- Q.PEAK L-G4.4, Q.PEAK L-G4.5

b. Begünstigter

Alleiniger und ausschließlicher Begünstigter dieser beschränkten Garantie ist ein Endkunde, der Q CELLS Module von HQC oder von einem autorisierten Vertreter („Vertreiber“) kauft und bei dem es sich um den Erstinstallateur dieser Module in einem bestimmten Photovoltaik (PV)-Solarenergieprojekt („Projekt“) handelt sowie jeder zulässige Rechtsnachfolger oder Zessionar des Endkunden („Kunde“).

c. Gültigkeit

Diese beschränkte Garantie wird am 1. November 2018 wirksam und bleibt in Kraft, bis eine neue, für die Q CELLS Module geltende Version der Garantie von HQC herausgegeben wird.

d. Laufzeit

Die Laufzeit dieser beschränkten Garantie („Laufzeit“) für den Kunden beginnt an dem Datum der ersten Lieferung an den Kunden und endet mit Ablauf der Garantielaufzeiten gemäß Abschnitt 2. Die Erbringung von Garantieleistungen im Rahmen dieser beschränkten Garantie führt nicht zur Verlängerung der Laufzeit. HQC's Pflichten aus dieser beschränkten Garantie setzen die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus dem Kauf der betreffenden Q CELLS Module durch den Kunden voraus.

2. GARANTIE

a. Produktgarantie

Laut den Bedingungen dieser beschränkten Garantie garantiert HQC dem Kunden für eine Laufzeit von zwölf (12) Jahren ab dem Zeitpunkt des Garantiebeginns, dass die Q CELLS Module, sofern diese unter normalen Betriebsbedingungen und gemäß dem von HQC oder dem Vertreter gelieferten Installationshandbuch für Q CELLS Module installiert, verwendet und betrieben werden: (i) dass Materialien und Ausführung frei von

Mängeln sind, die sich wesentlich und nachteilig auf die Ausgangsleistung der Q CELLS Module auswirken; die Produktgarantie garantiert keine spezielle Ausgangsleistung der Q CELLS Module, die ausschließlich unter die Leistungsgarantie in Abschnitt 2 b fällt. Der Produktmangel schließt keine kosmetischen Änderungen oder sonstigen Änderungen im Aussehen der Q CELLS Module ein. Hierzu gehören unter anderem alle Farbänderungen, Schimmel und normale Abnutzung.

b. Leistungsgarantie

Gemäß den Bedingungen dieser beschränkten Garantie garantiert HQC dem Kunden, dass die Q CELLS Module hergestellt werden, damit sie (i) eine Ausgangsleistung von mindestens siebenundneunzig Prozent (97%) der Mindestausgangsleistung gemäß geltendem Moduldatenblatt während der ersten zwölf (12) Monate ab Garantiebeginn erzeugen, und (ii) eine maximale jährliche Leistungsabnahme (oder -abbau) von maximal sechs Zehntel eines Prozents (0,6%) ab Beginn der zweiten (2.) Periode mit zwölf (12) Monaten nach dem Zeitpunkt des Garantiebeginns bis zum Ende dieser Periode mit zwölf (12) Monaten aufweisen. Dies wiederholt sich in jeder der folgenden Zwölfmonatsperioden bis zum fünfundzwanzigsten (25.) Jahrestag des Garantiebeginns, sowohl in (i) als auch in (ii) (gemeinsam „Leistungsgarantie“). So werden zum Beispiel die Q CELLS Module hergestellt, damit sie eine Mindestausgangsleistung von dreiundachtzig Komma zwei Prozent (83,2%) der Mindestausgangsleistung aus dem gültigen Moduldatenblatt am Ende der Laufzeit dieser beschränkten Garantie aufweisen. Die Nichteinhaltung der Leistungsgarantie gilt hiermit als „Leistungsmangel“. Im Falle eines Leistungsmangelanspruchs hat HQC die Ausgangsleistung jedes Q CELLS Moduls gemäß Abschnitt 2b unter Standardtestbedingungen („STB“) gemäß den IEC-Normen EN 61215 und 60904-3 zu messen, die zu Beginn der Garantielaufzeit in Kraft waren.

3. AUSSCHLÜSSE

Die beschränkte Garantie gilt nicht für Q CELLS Module, die von folgenden Ereignissen oder Bedingungen betroffen sind:

1. Nutzung, Transport, Lagerung, Installation und/oder Umgang in einer Weise, die nicht genau dem Installationshandbuch und dem gültigen Informationsblatt zu Verpackung und Transport für die Q CELLS Module entspricht;
2. das System oder Komponenten dieses Systems entsprechen in Design, Konfiguration oder Installation nicht den Standards, die üblicherweise von erfahrenen Fachleuten der Branche angewendet werden;
3. falscher, unsachgemäßer oder unangemessener Service, Betrieb oder Wartung der Q CELLS Module oder des Projekts oder jede normale Abnutzung der Q CELLS Module;
4. Schäden, verursacht durch extreme Umwelteinflüsse, einschließlich unter anderem durch (i) sauren Regen oder Schnee, (ii) Flugsand, (iii) salzhaltige Luft, (iv) Verschmutzung jeglicher Art der Luft, des Bodens oder Grundwassers, (v) außergewöhnliche Oxidationsgrade, (vi) Schimmel oder (vii) Feuer, Explosion, Rauch oder Verkohlung in der Nähe;
5. Schäden, verursacht durch Naturereignisse oder höhere Gewalt, ein-

schließlich unter anderem durch Blitzschlag, Hagel, Frost, Schnee, Stürme, Flutwellen, Überschwemmungen, extreme Temperaturen, Erdbeben, Taifune, Tornados, Vulkanausbrüche, Meteoriten, Bodenbewegungen, Erdspalten oder Erdbeben; Schäden, direkt oder indirekt verursacht durch Gewalttaten oder Maßnahmen Dritter oder externer Kräfte, einschließlich unter anderem durch Missgeschick, Unruhen, Krieg, Aufstände, kommunale Ausschreitungen, unbeabsichtigte Beschädigung durch Dritte, Vandalismus, Schäden, verursacht durch Tiere und/oder Handlungen oder Unterlassungen durch Dritte jenseits der angemessenen Kontrolle durch HQC;

6. Schäden an dem Projekt mit installierten Q CELLS Modulen, die durch äußere Faktoren verursacht werden, einschließlich unter anderem durch Spannungsschwankungen, Leistungsspitzen, Überstrom, Stromausfall, mangelhafte elektrotechnische und maschinenbautechnische Arbeiten oder sonstige Fehler, die in einem Stromversorgungssystem mit oder ohne Netzanschluss auftreten, unabhängig davon, ob diese Fehler im Stromversorgungssystem einer Handlung oder Unterlassung des Kunden anzurechnen sind;
7. Q CELLS Module werden ohne vorherige schriftliche Zustimmung von HQC in Prozessen modifiziert oder verwendet, mit denen andere Produkte eingebunden werden,
8. die Seriennummer oder das Produktetikett wurde entfernt, geändert, gelöscht oder unkenntlich gemacht;
9. die Q CELLS Module werden auf mobilen Trägern eingesetzt (wie Fahrzeugen oder Schiffen);
10. die Nutzungsbedingungen im Projekt überschreiten zu irgendeinem Zeitpunkt die Spezifikationen des gültigen Moduldatenblatts und/oder
11. der Kunde informiert innerhalb von 30 Tagen nach der ersten Feststellung oder vor Ende der gültigen Garantielaufzeit gemäß Abschnitt 2 den Vertreiber oder HQC nicht über einen Produkt- oder Leistungsmangel.

4. GARANTIEANSPRÜCHE

a. Sichtkontrolle durch den Kunden

Der Kunde hat die Q CELLS Module bei Anlieferung auf sichtbare Mängel zu überprüfen. Der Kunde muss HQC über jeden Mangel unverzüglich, spätestens aber innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Feststellung dieses Mangels während dieser Sichtprüfung informieren.

b. Garantieansprüche

Der Kunde ist nur berechtigt, Ansprüche aus dieser beschränkten Garantie („Garantieansprüche“) geltend zu machen, wenn er dokumentierte Nachweise liefert, die ausreichen, um zu belegen, dass die Fehlfunktion oder Nichtkonformität der Q CELLS Module ausschließlich aus einem Produkt- oder Leistungsmangel resultiert, der durch diese beschränkte Garantie abgedeckt ist. Wenn der Garantieanspruch auf Glasbruch basiert, hat der Kunde eine statische Belastungsrechnung für die Unterkonstruktion durchzuführen.

c. Konformität des Garantieanspruchs

Zur Geltendmachung eines Garantieanspruchs hat der Kunde das zu dem Zeitpunkt gültige Verfahren der Warenrücknahmeerlaubnis (Return Merchandise Authorization - „RMA“) zu befolgen. HQC akzeptiert keine Garantieansprüche, die nicht der RMA entsprechen oder Garantieansprüche, bei denen nicht genehmigte Rücksendungen von Q CELLS Modulen zum Einsatz kommen.

d. Verfahren für Garantieansprüche

Der Kunde ist für den Versand der Q CELLS Module auf seine Kosten an HQC zwecks Beurteilung verantwortlich. HQC bezahlt die Kosten einer technischen Inspektion und, sofern der Anspruch durch diese Inspekti-

on bestätigt wird, den Transport. Anderenfalls werden diese Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt. Um einen Garantieanspruch geltend zu machen, muss der Kunde die Originalquittung oder -rechnung vorlegen, die das Kaufdatum, das Lieferdatum, die Seriennummern der entsprechenden Q CELLS Module und den Namen des autorisierten Vertreibers oder Verkäufers tragen.

e. Eigentümerschaft

Die im Verlauf des RMA-Verfahrens an HQC versendeten Q CELLS Module bleiben Eigentum des Kunden, bis jede Inspektion abgeschlossen ist und HQC einen Ersatz liefert oder eine Rückerstattung leistet. Zu dem Zeitpunkt, an dem im Rahmen dieser beschränkten Garantie eine Rückerstattung oder ein Ersatz der Q CELLS Module für den Kunden stattfindet, geht das Eigentum an den mangelhaften Modulen auf HQC über. Für alle reparierten, ausgetauschten oder zusätzlich gelieferten Module gilt die Garantie nur für den Rest der ursprünglichen Garantielaufzeit, die auf die ersten Q CELLS Module Anwendung findet.

5. MÄNGELBESEITIGUNG

a. Beseitigung von Produktmängeln

Wenn HQC, einem Garantieanspruch folgend, entscheidet, dass ein Q CELLS Modul einen Produktmangel hat, muss HQC nach eigenem Ermessen innerhalb angemessener Zeit: (i) den Produktmangel beheben oder reparieren; (ii) ein Ersatzmodul für das Q CELLS Modul mit Produktmangel liefern; oder (iii) dem Kunden finanzielle Entschädigung in Höhe des Kaufpreises des Q CELLS Moduls leisten, abzüglich einer jährlichen Abschreibungsrate von vier (4 %) Prozent auf den ursprünglichen Kaufpreis, der vom Kunden mittels Rechnung nachgewiesen wird. Sollte der Kunde eine Originalrechnung nicht beibringen, basiert der Preis auf dem dann aktuellen Marktpreis pro Watt eines vergleichbaren PV-Moduls in einem gleichartigen Markt. Als Datum wird das Herstellungsdatum entsprechend den HQC-Aufzeichnungen herangezogen.

b. Behebung von Leistungsmängeln

Wenn HQC, einem Garantieanspruch folgend, entscheidet, dass ein Q CELLS Modul einen Leistungsmangel hat, muss HQC nach eigenem Ermessen innerhalb angemessener Zeit: (i) den Leistungsmangel beheben oder reparieren; (ii) ein Ersatzmodul für das Q CELLS Modul mit Leistungsmangel liefern; oder (iii) die Differenz bis zur garantierten Ausgangsleistung durch Lieferung von zusätzlichen Modulen ausgleichen; oder (iv) dem Kunden eine finanzielle Entschädigung in Höhe eines Anteils vom Kaufpreis des Q CELLS Moduls leisten, der in demselben Verhältnis zum Kaufpreis steht, wie die tatsächlich gemessene Leistung zur garantierten Leistung, abzüglich einer jährlichen Abschreibungsrate von vier (4 %) Prozent auf den ursprünglichen Kaufpreis, der vom Kunden mittels Rechnung nachgewiesen wird. Sollte der Kunde eine Originalrechnung nicht beibringen, basiert der Preis auf dem dann aktuellen Marktpreis pro Watt eines vergleichbaren PV-Moduls in einem gleichartigen Markt. Als Datum wird das Herstellungsdatum entsprechend den HQC-Aufzeichnungen herangezogen.

c. Alleinige und ausschließliche Abhilfe und Pflicht

DIE IN ABSCHNITT 5 DARGESTELLTEN ABHILFEMASSNAHMEN STELLEN HQC'S ALLEINIGE UND AUSSCHLIESSLICHE HAFTUNG UND PFLICHT SOWIE DEN ALLEINIGEN ANSPRUCH DES KUNDEN AUF ABHILFE FÜR JEDEN PRODUKT- ODER LEISTUNGSMANGEL IN EINEM Q CELLS MODUL DAR. DIE ABHILFEMASSNAHMEN FÜR DEN KUNDEN SCHLIESSEN AUSDRÜCKLICH JEDE ERSTATTUNG VON KOSTEN ODER AUFWENDUNGEN AUS, DIE DURCH DEN ABBAU ODER DIE INSTALLATION VON Q CELLS MODULEN, ERSATZMODULEN ODER TEILEN ODER EINEN LEISTUNGSVERLUST VERURSACHT WERDEN.

6. BESCHRÄNKUNGEN DER GARANTIE

DIE IN DIESER BESCHRÄNKTEN GARANTIE DARGELEGTE GARANTIEN ERSETZEN ALLE ANDEREN AUSDRÜCKLICHEN, KONKLUDENTEN

ODER GESETZLICHEN GARANTIE IN BEZUG AUF Q CELLS MODULE. DIES SCHLIESST JEDE KONKLUDENTE GARANTIE FÜR MARKTGÄNGIGKEIT, EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER NICHTVERLETZUNG EIN.

WENN JEDOCH EIN Q CELLS MODUL ALS VERBRAUCHERPRODUKT VERKAUFT WURDE, IST JEDE KONKLUDENTE GARANTIE FÜR MARKTGÄNGIGKEIT, EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER NICHTVERLETZUNG INNERHALB DES GESETZLICHEN RAHMENS AUF DIE LAUFZEITEN DER OBEN DARGELEGTEN, BESCHRÄNKTEN PRODUKT- UND LEISTUNGSGARANTIE ODER AUF EINEN KÜRZEREN ZEITRAUM BEGRENZT, SOFERN DIES VON DER GÜLTIGEN GESETZGEBUNG VERLANGT WIRD. DIESE BESCHRÄNKTE GARANTIE RÄUMT DEM KUNDEN BESTIMMTE GESETZLICHE RECHTE EIN. DER KUNDE KANN EBENSO ANDERE RECHTE HABEN, DIE VON BUNDES- LAND ZU BUNDES- LAND (BUNDESSAAT ZU BUNDESSTAAT) VARI- IEREN KÖNNEN. SOWEIT NICHTS ANDERES ZWINGEND GESETZLICH VORGESCHRIEBEN, IST HQC KEINESFALLS FÜR PERSONEN- ODER SACHSCHÄDEN ODER SONSTIGE VERLUSTE ODER VERLETZUNGEN VERANTWORTLICH ODER HAFTBAR, DIE SICH IN IRGEND EINER WEISE AUS DEN Q CELLS MODULEN ERGEBEN ODER MIT DIESEN ZUSAMMENHÄNGEN. IN JEDEM FALL BLEIBT INSBESONDERE HQC'S HAFTUNG FÜR ARGLIST, VORSATZ, GROBE FAHRLÄSSIGKEIT ODER PERSONENSCHÄDEN GEMÄSS DEN GELTENDEN GESETZEN UNBERÜHRT.

SOFERN IN DIESEM ABSCHNITT 6 NICHTS ANDERES FESTGELEGT IST, WERDEN DIE Q CELLS MODULE, DIE DOKUMENTATION ZUM PRODUKT UND ALLE INFORMATIONEN AUF „IST“-BASIS GELIEFERT.

DER KUNDE ERKENNT AN, DASS DIE VORGENANNTE HAFTUNGS- BESCHRÄNKUNGEN WESENTLICHER BESTANDTEIL DES BETREFFEN- DEN KAUFVERTRAGS ZWISCHEN DEN PARTEIEN SIND UND BEI WEGFALL DIESER BESCHRÄNKUNGEN DER KAUFPREIS FÜR DIE Q CELLS MODULE WESENTLICH HÖHER AUSFALLEN KANN.

EINIGE RECHTSPRECHUNGEN SCHRÄNKEN HAFTUNGS- AUS- SCHLÜSSE EIN ODER LASSEN DIESE NICHT ZU, SODASS DIESE BE- STIMMUNG FÜR EINEN KUNDEN IN BESAGTER RECHTSPRECHUNG NICHT GILT. EINIGE RECHTSPRECHUNGEN VERBIETEN EINSCHRÄNKUN- GEN ODER DEN AUSSCHLUSS VON SCHADENERSATZLEISTUN- GEN, SODASS DIE OBEN GENANNTE EINSCHRÄNKUNGEN ODER AUSSCHLÜSSE FÜR EINEN KUNDEN IN BESAGTER RECHTS- PRECHUNG UNTER UMSTÄNDEN NICHT ZUTREFFEN. DER KUNDE KANN BESONDERE GESETZLICHE RECHTE JENSEITS DIESER BESCHRÄNK- TEN GARANTIE FÜR Q CELLS MODULE UND SONSTIGE UNABDING- BAREN RECHTE HABEN, DIE VON RECHTSPRECHUNG ZU RECHT- SPRECHUNG VARIIEREN. DIESE BLEIBEN UNBERÜHRT.

KEINESFALLS IST HQC FÜR INDIREKTE, EXEMPLARISCHE, SPEZIE- LLE, ZUFÄLLIGE ODER FOLGESCHÄDEN, EINSCHLIESSLICH NUT- ZUNGS- AUSFALL, EINNAHMENAUSFALL UND/ODER LEISTUNGS- VER- LUST, HAFTBAR, DIE AUS DIESER ODER IN ZUSAMMENHANG MIT DIESER GARANTIE ODER EINEM VON HQC HIERUNTER GELIEFER- TEN Q CELLS MODUL; ERSATZ- ODER ZUSATZMODUL HERVORGE- HEN, SELBST WENN HQC ÜBER DIE MÖGLICHKEIT DIESER SCHÄ- DEN INFORMIERT WURDE.

DIE GESAMTHAFTUNG VON HQC, EINEM VERTREIBER UND/ODER IHREN JEWELIGEN FÜHRUNGSKRÄFTEN, DIREKTOREN, MITARBEI- TERN UND VERTRETEREN AUS DIESER UND IN ZUSAMMENHANG MIT DIESER BESCHRÄNKTE GARANTIE, SEI ES AUS DEM VERTRAG, EINER UNERLAUBTEN HANDLUNG ODER ANDERWEITIG, ÜBER- SCHREITET NICHT DEN BETRAG, DEN HQC FÜR DIE Q CELLS MODU- LE ERHALTEN HAT, WELCHE GEGENSTAND DER REKLAMATION ODER

DES STREITS SIND. EINIGE BUNDESLÄNDER (BUNDESSTAATEN) VERBIETEN DEN AUSSCHLUSS ODER DIE BESCHRÄNKUNG VON ZUFÄLLIGEN ODER FOLGESCHÄDEN, SODASS DIE OBEN GENANN- TE BESCHRÄNKUNG ODER DER AUSSCHLUSS FÜR EINEN KUNDEN IN BESAGTER RECHTSPRECHUNG UNTER UMSTÄNDEN NICHT ZU- TRIFFT.

7. ABTRETUNG

Abtretung durch den Kunden

Der Kunde kann diese beschränkte Garantie für ein Q CELLS Modul an einen neuen Eigentümer des Photovoltaikgesamtsystems, in welchem so ein Modul ursprünglich installiert wurde, abtreten, vorausgesetzt, dieses System bleibt an seinem ursprünglichen Installationsstandort erhalten. Diese beschränkte Garantie kann nicht anderweitig abgetreten oder über- tragen werden. Jeder Versuch einer Abtretung oder Übertragung in Verlet- zung dieses Abschnitts 7 ist null und nichtig.

8. SONSTIGES

a. Fortbestand

Wenn eine Bestimmung dieser beschränkten Garantie in irgendeiner Weise ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar ist, wird diese Be- stimmung so geändert und ausgelegt, dass die Ziele dieser Bestimmung im größtmöglichen Ausmaß den gültigen Gesetzen entsprechen und die restlichen Bestimmungen in vollem Umfang in Kraft bleiben.

b. Anwendbares Recht

Alle Angelegenheiten, die aus dieser beschränkten Garantie hervorgehen oder mit dieser zusammenhängen, unterliegen den Gesetzen Deutsch- lands. Die UN-Konvention für den internationalen Kauf von Waren findet keine Anwendung.

c. Verzicht auf Schwurgerichtsverfahren; Gerichtsbarkeit

Bei jeder Streitigkeit, Meinungsverschiedenheit oder Klage, die sich aus dieser beschränkten Garantie oder in Zusammenhang mit dieser oder einer ihrer Bedingungen oder deren Verletzung, Kündigung, Auslegung, Durchsetzung oder Gültigkeit ergibt, wird in dem nach geltendem Recht maximal zulässigen Umfang in Bezug auf jeden direkt oder indirekt aus dieser beschränkten Garantie oder in Zusammenhang mit dieser hervor- gehenden Rechtsstreit auf Schwurgerichtsverfahren verzichtet. Für jede Streitigkeit, Meinungsverschiedenheit oder Klage, die aus dieser be- schränkten Garantie oder in Zusammenhang mit dieser oder einer ihrer Bedingungen oder deren Verletzung, Kündigung, Auslegung, Durchset- zung oder Gültigkeit hervorgeht, einschließlich jeder Streitigkeit hieraus, sind im Hinblick auf die Auslegung und Durchsetzung der Bestimmungen dieser beschränkten Garantie unwiderruflich und ausschließlich die Ge- richte in Leipzig zuständig.